

1. Tritt der Räuber dadurch freiwillig vom Versuche zurück, daß er die wenigen Pfennige, die ihm hingehalten werden, nicht nimmt, weil ihm der Betrag zu gering ist?

I. Straffenat. Urt. v. 29. November 1935 g. W. 1 D 873/35.

I. Landgericht Landshut.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat der R. nachts auf der Straße das Fahrradlicht ausgelöscht, sie dann mit der einen Hand an der Brust gepackt, mit der anderen das Messer gegen sie gezückt und ihr einige Male zugerufen: „Geld oder das Leben!“ Sie erklärte ihm, daß sie nur zwanzig bis dreißig Pfennige bei sich habe, entnahm das Geld auch ihrer Handtasche und wollte es ihm mit den Worten geben: „Mehr habe ich nicht“. Er hat jedoch die Annahme verweigert und sie schließlich nach Hause gehen lassen.

Es wird zunächst ausgeführt, daß gegen die Beurteilung der Tat als eines versuchten schweren Raubes (statt versuchter räuberischer Erpressung) an sich keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken bestehen. Dann heißt es weiter:

Die Revision bemängelt mit Recht, daß das LG. zu prüfen unterlassen habe, ob nicht der Angeklagte von seiner Tat freiwillig und daher mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten sei. Es hat keinerlei Feststellungen darüber getroffen, warum der Angeklagte seine Tat nicht zu Ende geführt hat. Sah es sich hierzu außerstande, weil er seine Täterschaft überhaupt geleugnet hat, so wäre es doch verpflichtet gewesen, zu prüfen, welche Auslegungsmöglichkeiten sein äußeres Verhalten bot, und die sich daraus ergebenden rechtlichen Schlußfolgerungen zu ziehen. Auszugehen ist davon, daß — selbst wenn es sich um räuberische Erpressung gehandelt hätte — ein nicht beendigter Versuch vorliegt.

Es lassen sich folgende Möglichkeiten denken:

1. Der Angeklagte kann es von Anfang an auf eine größere Summe abgesehen, die Ausführung der beabsichtigten Handlung aber aufgegeben haben, weil er die paar Pfennige für so gut wie wertlos oder doch für zu wenig ansah, als daß er ihretwegen das Mädchen hätte berauben wollen. Dann näherte sich der Fall dem eines fehlgeschlagenen Versuches. Soweit der Angeklagte von der (ihm möglichen) Wegnahme der zwanzig bis dreißig Pfennige ab sah, war dann allerdings sein Entschluß freiwillig. Damit ist aber der Sachverhalt noch nicht erschöpft. Diese Beurteilung rechtfertigt es noch nicht, nun von einem freiwilligen Rücktritt von der ganzen Tat zu sprechen. Da sich grundsätzlich die Entscheidung über die Freiwilligkeit des Rücktritts nach den Vorstellungen und dem Willen des Täters richtet (RGSt. Bd. 68 S. 82), so muß in diesem Fall auch die weitergehende ursprüngliche Absicht des Angeklagten, eine größere Geldsumme zu erlangen, mit berücksichtigt werden; ihr Fortwirken kann gerade in der Tatsache seinen Ausdruck gefunden haben, daß er die angebotenen paar Pfennige nicht genommen hat. Diese weitergehende Absicht hat er dann nur deshalb nicht ausführen können und nicht ausgeführt, weil das Mädchen eben nicht das besaß, was er erhofft hatte, also aus einem von seinem Willen unabhängigen Grunde. Dann war sein Rücktritt nicht freiwillig. (Anderes in einem ähnlich liegenden Fall RGSt. Bd. 55 S. 66.)

2. Hatte sich der Angeklagte keine bestimmten Vorstellungen darüber gemacht, wieviel Geld er von dem Mädchen haben wollte, und sich den Entschluß über die vollständige Durchführung seines verbrecherischen Vorhabens noch bis zu dem Augenblick vorbehalten, in dem er sehen werde, was sie bei sich hatte, entschloß er sich dann aber angesichts des geringen Betrags von zwanzig bis dreißig Pfennigen, ihr das Geld zu belassen, so könnte hier nach dem geltenden Recht nicht von einem Umstande gesprochen werden, der ihn an der Ausführung gehindert hätte und von seinem Willen unabhängig gewesen wäre (RGSt. Bd. 55 S. 66, 67), mochte der Angeklagte dem Mädchen nun glauben oder nicht glauben, daß die Pfennige, die sie ihm hielt, tatsächlich ihre ganze Barschaft seien.

3. Denkbar wäre es auch, daß er etwa infolge des Widerstandes der K. geglaubt hätte, mehr als die ihm hingehaltenen zwanzig bis dreißig Pfennige werde er nicht von ihr erhalten, selbst wenn sie

noch mehr Geld bei sich haben sollte. Auch dann wäre sein Rücktritt — nach seiner für die Entscheidung maßgebenden Vorstellung — nicht freiwillig, ihm also die Vergünstigung des § 46 Nr. 1 StGB nicht zu gewähren gewesen.

4. Möglich (bei dem festgestellten Sachverhalt allerdings fernliegend) wäre es endlich auch, daß der Angeklagte sein Vorhaben unabhängig von der Höhe der ihm dargebotenen Geldsumme aus anderen Gründen aufgegeben hätte, etwa weil ihm die R. leid getan hätte oder weil ihm, als er sie festhielt, ein Geschlechtsverkehr mit ihr, den er ihr nach Ablehnung des Geldes angesonnen zu haben scheint, mehr Anreiz als der zunächst erstrebte Gelderwerb geboten haben könnte.

Sollte das RG. keine sichere Überzeugung davon gewinnen können, welche Vorstellungen und Absichten den Angeklagten bestimmt haben, das Geld zurückzuweisen, so würde es seiner Entscheidung die dem Angeklagten günstigste Möglichkeit zugrunde zu legen haben. Es würde dann jedoch zu prüfen sein, ob nicht der festgestellte Sachverhalt die Beurteilung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, etwa dem der Nötigung oder der Bedrohung, zu rechtfertigen vermöchte.